

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 3. Die Diener und die Behörden der Kirche

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

Candidaten = und der neulich besprochenen Examinationsordnung. Die letztere ist ein dringendes Bedürfniß. Sie der gegenwärtigen Synode vorzulegen, war unmöglich. Es kann nun aber doch nicht wünschenswerth sein, daß bis zur nächsten Synode gar nichts in dieser Sache geschehe.

### 3. Die Diener und die Behörden der Kirche.

#### 1. Die Vorbereitung auf den Kirchendienst.

(Nr. 14 des Berichts.)

##### a. Examinations-Ordnung.

Zur Berichtigung der Bemerkung des Commissionsberichtes unter Ziffer 14 wurde von Prälat Ullmann zunächst vorgetragen, daß im Jahre 1854 eine auf Antrag des Oberkirchenraths von dem Ministerium des Innern niedergesetzte Commission Berathungen über verbesserte Einrichtung des Predigerseminars in Unterricht und Uebungen gepflogen und dem Ministerium ihre deßfalligen Anträge vorgelegt habe, welche auch genehmigt worden und bereits in dem Seminar zur Ausführung gekommen seien.

Auf den Antrag des Commissionsberichtes, das Staatsexamen vor dem Eintritt in's Predigerseminar einzutreten zu lassen, übergehend, äußert sich der Redner zuerst über die Examinationsordnung überhaupt dahin, dieselbe stamme aus früherer Zeit und entspreche dem heutigen Stande der theologischen Wissenschaft nicht mehr. Es liegt daher — fährt er fort — in der Absicht des Oberkirchenrathes, eine neue Prüfungsordnung zu entwerfen und ich bin mit dieser Arbeit beauftragt, zu deren Vollenbung ich leider noch nicht die erforderliche Zeit habe finden können. Meine Gedanken hierüber habe ich indeß bereits festgestellt und meine persönliche Ansicht, welcher jedoch ein officieller Charakter nicht beigelegt werden wolle, geht vorläufig dahin:

Eine Erweiterung und Verschärfung des Examens ist allerdings nothwendig. Dieselbe soll übrigens keine größere Belästigung für den Examinanden, sondern in materieller Beziehung sogar eine Erleichterung sein. Zur Erreichung dieses Zieles dient eine öftere Prüfung und zwar nach dem jeweiligen Durchlaufen eines Stadiums der theologischen Bildung: ich meine eine Vorprüfung als Vorbedingung für den Eintritt in das Seminar, eine Hauptprüfung vor dem Eintritt in die Praxis und eine Schlußprüfung als Vorbedingung für die Uebernahme selbstständiger Pfarramtsdienste, somit eine theoretische, eine theoretisch-praktische und eine kirchliche Prüfung, deren jede ihren eigenthümlichen Charakter haben müßte.

Bei der darauf folgenden Schilderung der Mangelhaftigkeit der jetzigen Examinationsweise wird von dem Redner hervorgehoben, daß materiell das Tentamen zu wenig, die Hauptprüfung zu viel verlange. Nehme man von der letztern die theologischen Vorbereitungswissenschaften hinweg und in das Tentamen auf, so werde für beide Prüfungen ein richtigeres Verhältniß hinsichtlich ihrer Bedeutung hergestellt werden.

Sodann spricht sich derselbe noch in Bezug auf den besondern Antrag der Commission in folgender Weise aus:

Es ist bekanntlich vielfach der Wunsch ausgesprochen worden, das eigentliche theologische Hauptexamen möge in die Zeit vor dem Eintritt in's Seminarium verlegt werden, damit sich die Seminaristen dann freier den Thätigkeiten des Seminariums hingeben könnten und nicht nöthig hätten, ihre Präparation auf's Examen zu betreiben.

Hierüber ist folgendes zu sagen: Daß Seminarthätigkeiten und Examinationsvorbereitungen mit einander vereinigt werden, ist allerdings ein nach beiden Seiten hin verderblicher Uebelstand. Allein erstlich tritt dieser Uebelstand nur da auf eine merklich störende Weise ein, wo bereits ein anderer selbstverschuldeter Uebelstand vorhanden ist: da nämlich, wo die Leute während der Universitätszeit nichts Ordentliches gelernt haben. Hat ein junger Theologe seine academischen Jahre übel angewendet und vergeudet, so ist er freilich in der schlimmen Lage, daß ihm die Seminararbeiten weit mehr Mühe machen, und daß er zugleich Versäumtes nachholen soll, wovon dann nur die Folge ist, daß weder das eine noch das

genügend geschieht. Allein die öffentlichen Einrichtungen werden nicht zu Gunsten der Trägen und Leichtsinrigen, sondern zu Gunsten der Fleißigen und Ordentlichen getroffen; diese aber werden aus ihrer wohlhangewandten Universitätsperiode zuverlässig so viel theologische Errungenschaft mitbringen, daß ihnen die nähere Vorbereitung auf's Examen, worin sie ja zugleich durch die Besprechungen im Seminar unterstützt werden, nicht zeitraubend wird, und auch nicht allzu viele Sorge zu machen braucht. Zweitens aber würde an die Stelle des besagten Uebelstandes, sollte er in der vorgeschlagenen Weise entfernt werden, nur ein anderer größerer treten. Als Minimum für die theologische Studienzeit ist bei uns die Frist von dritthalb Jahren festgestellt, und nur seltener bleibt ein Theologe etwa drei Jahre oder darüber auf der Universität. Hierbei ist aber darauf gerechnet, daß er dann noch, bevor er das Examen macht, auch das Seminar-Jahr auf seine theologische Ausbildung verwenden kann. Sollte er sich aber unmittelbar am Schluß der Universitätszeit dem theologischen Hauptexamen unterziehen, so würde die bisherige Frist von dritthalb Jahren schlechterdings nicht zu reichen; er müßte alsdann mindestens drei bis vierthab Jahr auf das academische Studium verwenden. Dann käme nach bestandnem Examen das Seminar-Jahr und auf dieses müßte doch auch wieder eine mehr auf's Praktische gerichtete Prüfung folgen. Hiernach würde jeder junge Theologe zum wenigsten fünf Jahre auf seine vorbereitende Bildung zu verwenden haben, und bei vielen würde auch diese Zeit nicht ausreichen. Offenbar aber würde eine Nothwendigkeit dieser Art vom theologischen Studium zurückschrecken, ja dasselbe für manche, die jetzt noch die Mittel dazu aufbringen können, geradezu unmöglich machen. Auch scheint man nicht zu erwägen, daß diejenigen jungen Theologen, welche das theologische Hauptexamen bestanden haben, eben dadurch Candidaten des Predigamtens werden, und hiermit zum Organismus und Personalbestand der Geistlichkeit, also unter die Leitung des Kirchenregiments gehören. Sollten nun diese erst wieder in eine Anstalt eintreten, die bei ihrem kirchlichen Zweck doch zugleich eine academische ist, so würde entweder die Stellung der jungen Leute eine unangemessene sein oder die Stellung der Anstalt müßte wesentlich verändert werden.

Dagegen glauben wir, daß durch unsern Vorschlag, welcher unter Belassung des Hauptexamens an seiner bisherigen Stelle, auf Vereinfachung desselben und zugleich auf Erweiterung und Verschärfung des sogenannten Tentamens abzielt, allen wohlbegründeten und billigen Wünschen Rechnung getragen wird.

Wenn die philologischen, historischen und philosophischen Disciplinen von der Hauptprüfung auf die Vorprüfung verlegt werden, so kommen dieselben zunächst einmal da erst an ihre rechte Stelle, dann aber wird eben dadurch auch bewirkt, daß für die Vorbereitung auf das Hauptexamen ein nicht unbedeutender Theil des bisherigen Materials wegfällt und die Seminaristen sich rein und ungetheilt dem theologischen Studium zuwenden können. Wenn aber zugleich durch diese Erweiterung und durch strengere Behandlung der Sache dem bisherigen Tentamen mehr Gewicht und Ernst gegeben wird, so kann dieß nur wieder eine wohlthätige Rückwirkung auf gute Anwendung der Universitätszeit haben, und auch davon wird eine natürliche Folge die sein, daß die Präparation auf das Hauptexamen weniger Zeit und Mühe in Anspruch nimmt. Die Hauptsache bleibt immer, daß jeder junge Theologe zu jeder Zeit seine Schuldigkeit thut, dann brauchen ihm die Prüfungen keine Sorge zu machen. Wer nur nothdürftig für's Examen lernt, ist ein Knecht des Examens und unter allen Umständen übel daran. Wer aber in freier Lust und Liebe studirt, dem fällt das Ergebnis jeder Prüfung wie eine reife Frucht von selbst in den Schoos.

Nachdem hierauf zwei geistliche Abgeordnete sich noch gegen den Commissionsantrag erklärt hatten, theilten auf an sie ergangene Aufforderungen der Abgeordnete Platt als derzeitiger Lehrer an dem Seminar und das ernannte Mitglied der theologischen Facultät als früherer Seminardirector ihre Ansichten über den Commissionsantrag mit.

Der erstere erklärte sich gegen den Commissionsantrag, indem er sich der Kürze halber auf die Gründe des Prälaten Ullmann zurückbezieht, mit dem Bemerken übrigens, daß in früherer Zeit allerdings der Aufenthalt in dem Seminar nur zur Vorbereitung benützt worden sei, wiewohl unsere Staatsprüfung namentlich im Vergleiche mit andern Ländern keine zu großen Anforderungen stelle. Uebrigens scheint auch ihm eine Aenderung der Prüfungsordnung

geboten zu sein, da die Vorprüfung mit dem Tentamen und nicht mit der Staatsprüfung, gegen deren Würde dieß verstoße, vereinigt werden sollte. Mit Aenderungen in der von Prälat Ullmann angedeuteten Weise seien wohl auch die Wünsche der Diöcesansynoden befriedigt.

Geheimer Kirchenrath Nothe erklärte, daß er in früherer Zeit auch die Ansicht der Commission getheilt. Die Furcht vor der bevorstehenden Prüfung habe die Seminaristen in ihren Arbeiten gestört; eine solche Furcht habe sich auch bei fleißigen jungen Leuten gezeigt, was hier aus dem Umstande zu erklären sei, daß solche, die wirklich mit Vorliebe aus freiem innern Antriebe dem Studium sich widmen, zunächst suchen, sich über Glauben und Lehre eine Uebersetzung zu bilden, worunter dann das Detailstudium, welches mehr für das Gedächtniß berechnet sei, leide. Auch solchen jungen Leuten, welche höher zu stellen seien als jene, die nur durch Einprägung von Kenntnissen in das Gedächtniß ihre Vorbereitung für die Prüfung im Auge hätten, sei noch eine Vorbereitung nöthig. Diese Nachtheile habe er früher für überwiegend gehalten, sie würden aber durch die Verbindung der Vorprüfung mit dem Tentamen wohl ausgeglichen.

Was eine Schärfung des Tentamens betreffe, so werde hierwegen in einer Verordnung sich nichts aufnehmen lassen, vielmehr müßte man das Ganze, wie bisher, der Hand der Prüfenden überlassen. Strenge sei allerdings nothwendig, aber mit Maaß, da man nach fünf Semestern noch nicht viel Detailkenntnisse verlangen könne, sondern mehr darauf sehen müsse, ob bei dem Examinanden ein guter theologischer Grund vorhanden sei, auf dem fortgebaut werden könne.

Nach diesen Vorträgen und nach der Bemerkung des Prälaten Ullmann, daß er von einer verständigen, der Natur der Sache entsprechenden, nicht von einer unverständigen Strenge habe sprechen wollen, zog der Berichterstatter der Commission den Antrag:

„das Staatsexamen vor dem Eintritt in's Predigerseminar eintreten zu lassen,“

zurück, und hatte der Antrag auch bei der Abstimmung keine Unterstützung gefunden.

## b. Prediger-Seminar.

## Repetenten. Convict.

Bei dem weitem unter Nr. 14 des Commissionsberichtes gestellten Antrag, im Predigerseminar „eigene Repetenten anzustellen,“ hob Prälat Ullmann wiederholt die Wichtigkeit hervor, welche für die Kirche die Heranbildung und Fortbildung ihrer Diener habe. Er führte sodann aus, wie die verschärfsten Prüfungen nicht nur den Zweck haben, die Trägen anzuspornen und die Schlechten abzuschrecken, sondern auch die Guten dem Kirchenregiment zur Kenntniß zu bringen, damit diese dann ermuntert und gefördert werden können. Zur Förderung, Belebung und Ermunterung braver und talentvoller junger Theologen fehle es bei uns an ähnlichen Einrichtungen, wie in Württemberg und Preußen, wo unter andern auch durch Verwilligung von Unterstützungen begabten jungen Theologen, wenn ihnen eigene Mittel abgehen, die Möglichkeit gewährt werde, Reisen zu machen und sich in der kirchlichen Welt umzusehen. Von diesem Gesichtspunkte aus — fährt Prälat Ullmann fort — scheint mir das Institut der Repetenten aller Empfehlung werth, nicht bloß als Förderungsmittel zur Fortbildung junger Theologen an sich, sondern auch und insbesondere als Bildungsmittel für künftige academische Lehrer. Es liegt ohne Zweifel im Interesse der Kirchen- und der Staatsregierung, die theologischen Lehrkanzeln an unserer Landesuniversität nicht ausschließlich mit Nichtbadenern besetzt, sondern dazu auch tüchtige inländische Kräfte verwendet zu sehen. Da es jedoch gegenwärtig bei nicht günstigen Vermögensverhältnissen für einen Theologen schlechterdings unmöglich ist, die academische Docentenlaufbahn zu betreten, so ist die Nothwendigkeit gegeben, daß in dieser Hinsicht etwas von Seiten der Regierung geschehe und auf besoldete Privatdocenten als Repetenten an der Universität Bedacht genommen werde.

Etwas Anderes ist es mit den Repetenten in Verbindung mit dem Predigerseminar, wie sie der Commissionsantrag im Auge hat. Abgesehen davon, daß für Heidelberg bei einer Zahl von höchstens 16—20 Seminaristen jedenfalls ein solcher Repetent genügen dürfte, scheint sich selbst nur für eine neue Lehrkraft in unserm Prediger-

seminar kaum ein entsprechender Raum finden zu lassen, wenn nicht der ganze Organismus dieser Anstalt wenigstens einigermaßen geändert wird. Schon jetzt sind die Seminaristen durch Vorlesungen und Uebungen eher zu viel als zu wenig in Anspruch genommen, und es würden deßhalb nach Anstellung eines Repetenten andere Lehrkräfte zurücktreten müssen; dann aber ist auch das Seminar vorzugsweise eine praktische Uebungsanstalt, eine Vorbereitung zum Predigeramte, und ob zu einer Lehrstelle dieser Art ein junger, noch wenig oder gar nicht praktisch geübter Theologe sich eignen dürfte, dünkt mir in hohem Grade zweifelhaft. Endlich möchte die Sache auch am Geldpunkt scheitern.

Der Abgeordnete Geheime Kirchenrath Nothe, als früherer Seminardirector, erkennt das Bedürfniß, daß etwas geschehe, jungen Theologen ihre weitere wissenschaftliche Ausbildung zu erleichtern, sowie auch die Betretung der academischen Lehrerlaufbahn zu ermöglichen, auf das Lebhafteste an, und glaubt auch den vorgeschlagenen Weg als ganz geeignet bezeichnen zu müssen.

Allerdings schein ihm die Anstellung eines Repetenten am Seminar zunächst genügend, und was seine Thätigkeit an dieser Anstalt betreffe, wisse er auch keinen rechten Raum für dieselbe. Er begreife ganz wohl, wie nach einer in der vorigen Sitzung gehörten Aeußerung zu schließen, gegen die Theilnahme so vieler Lehrer am Unterricht im Seminar Bedenken entstehen können, indessen nehme er Anstand bei jenem in der letzten Sitzung gemachten Vorschlag, wornach auch die jetzt den übrigen Lehrern der theologischen Facultät anvertrauten Uebungen den beiden Seminarlehrern übertragen werden sollten, und zwar vornehmlich aus Rücksicht auf die gar nicht geringe Arbeitslast, welche den letztern neben andern Aemtern bereits aufgeladen sei, dann aber auch, weil die übrigen Lehrer der theologischen Facultät zu den Seminaristen keineswegs in einem fremden, sondern vielmehr aus früherer Zeit her in einem nahe vertrauten Verhältniß stehen, welches wohl ebenso wenig von diesen wie von jenen gerne würde abgebrochen werden.

Darauf ergriff Ministerialrath Bähr das Wort, und bemerkte: Bei dem Institut der Repetenten im Sinne des Commis-

flonsberichtes werde es sich nicht blos um die wissenschaftliche Fortbildung der Seminaristen, sondern auch um die Ueberwachung ihres Fleißes und ihrer Lebensführung handeln. Die Gründung des Seminars sei zunächst in der Absicht geschehen, um den allzu großen Sprung von der Universität in die geistliche Praxis hinein einigermaßen zu vermitteln, und es sollte deßhalb vorzugsweise Erziehungsanstalt für künftige Geistliche sein. Diesen Zweck vollständig zu erreichen, scheine ihm nun aber bei der dermaligen Einrichtung dieser Anstalt sehr schwer, indem es dem jungen Theologen nicht möglich werde, mit dem Eintritt in dieselbe sich plötzlich von all' den Beziehungen loszusagen, welche er als Student etwa eingezogen. In dieser Hinsicht sollte ihm daher entgegenkommen werden, was am zweckmäßigsten durch Errichtung eines Convictes, wie sie schon in der höchsten Verordnung von 1838 vorgesehen sei, erreicht würde. Die Nothwendigkeit eines solchen Convictes sei auch schon bei der Errichtung des Predigerseminars von dem ersten Director desselben, Geheime Kirchenrath Rothe vortrefflich und schlagend nachgewiesen worden. Erst durch Zusammenwohnen der Seminaristen sei die volle Möglichkeit geboten, nicht nur die nothwendige Disciplin unter denselben aufrecht zu erhalten, sondern auch ihren Fleiß fort und fort zu beleben, und sie an eine Lebensweise zu gewöhnen, die, wenn sie auch jedem Menschen gut anstehet, doch vor Allem bei dem Geistlichen gefunden werden müsse, der für seine Gemeinde ein Vorbild sein solle. Außerdem sei zugleich den jungen Theologen Gelegenheit gegeben, einander auch bei verschiedenen theologischen Richtungen und Bestrebungen in Liebe zu tragen. Von klösterlichen Tendenzen, die zu befürchten wären, könne hier vernünftiger Weise nicht wohl die Rede sein; bei einer tüchtigen Leitung werde es eben so wenig an evangelischer Freiheit als an christlicher Hausordnung fehlen; ein Convict sei keine Zwangsanstalt, sondern eine Wohlthat für alle diejenigen jungen Theologen, denen es mit der Vorbereitung auf ihren wichtigen und heiligen Beruf ein wahrer Ernst sei.

In Verbindung mit einem solchen Convict werde auch das Institut der Repetenten erst von wesentlichem Nutzen sein, daher der Redner den Antrag stellt, die Synode möge den Wunsch aussprechen, daß der Art. 14 der höchsten landesherrlichen Verordnung

von 1838, sobald es nur irgend die Umstände erlauben, zum Vollzug komme.<sup>1)</sup>

Hierauf wurde von dem Abgeordneten Plitt als derzeitigem Lehrer am Seminar zunächst auf das Institut der Repetenten zurückgegangen. Derselbe tritt, was die Anstellung eines solchen bei dem Seminar in seinem jetzigen Bestand betrifft, der Ansicht des Prälaten Ullmann bei, hebt aber auf der andern Seite den außerordentlichen Nutzen hervor, den die Anstellung eines Repetenten an der Universität zur Förderung des positiven Wissens, zu dessen Gewinnung vor Allem die jüngern Theologen ihre Universitätsjahre nützen sollten, gewähren würde. Auch schein die Ausführung leicht, da eine solche Stelle süglich noch dem jeweiligen Stadtvicar in Heidelberg könnte übertragen werden, wodurch dann auch diesem Amt eine eigene Dotation geschaffen würde.

Auf den Vorschlag der Errichtung eines Convicts übergehend erklärt sich der Redner dahin: daß hier Alles auf die leitenden Persönlichkeiten ankomme, und daß nach seiner Ueberzeugung eine derartige Anstalt den Zöglingen ebenso sehr zu einer Pönitenz-Anstalt wie zu einem Institut werden könne, an das sie ihr Leben lang mit Liebe und Dankbarkeit zurückdenken werden; daß aber dann mit einem solchen Convict nothwendig die Anstellung eines Repetenten in Verbindung treten müsse. Ob übrigens der Vollzug des Art. 14 mehrerwähnter höchster Verordnung mit Rücksicht auf die Mittel des eigens für gedachten Zweck bestehenden Fonds, sowie die dormalen starke Belastung der Seminariumskasse jetzt nicht sehr in die Ferne gerückt sein dürfte, scheint dem Redner zweifelhaft.

Ein geistlicher Abgeordneter aus dem Unterlande machte sodann darauf aufmerksam, daß nach Art. 1 jener Verordnung über das Predigerseminar in diesem die jungen Theologen nach Vollendung ihrer Studien praktisch gebildet werden sollen, daß aber in Ansehung des umfangreichen Gebietes der im Art. 2 bestimmten Lehrgegenstände, durch die Besprechungen mit Beziehung sämmtlicher Lehrer der theologischen Facultät dem

<sup>1)</sup> Der fragliche Artikel lautet: „Dem Seminarium wird für die Bohnung des Directors, für die Hörsäle, sowie zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Seminaristen und zur Einrichtung eines Convicts ein angemessenes Local eingeräumt.“

Hauptzweck offenbar zu viel Zeit entzogen würde, daher er möglichste Reduction der Lehrerzahl für das Seminar wünschen müsse. Das Institut der Repetenten sowie die Errichtung eines Convictes fanden auch in diesem Abgeordneten einen warmen Fürsprecher, und hinsichtlich der erforderlichen Mittel verwies derselbe auf die Synodalmitteltheilungen von 1843, wornach schon damals die Möglichkeit von deren Beschaffung in Aussicht gestellt gewesen sei.

Von dem Abgeordneten *Rothe* ward nun noch unter voller Anerkennung der für die Errichtung eines Convictes von dem Antragsteller angeführten Gründe bemerkt, wie er diese Errichtung in seiner früheren Stellung als Seminardirector stets im Auge gehabt und deßhalb immer, wo nur möglich, in Ausgaben für das Seminar die äußerste Sparsamkeit habe eintreten lassen; dadurch sei es auch gelungen, den früher ansehnlichen Vermögensstand zu erzielen, jetzt aber sei dieser ein weit weniger günstiger, da eben jene Ueberschüsse für das Seminar hätten verwendet werden müssen, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, den Budgetsatz desselben reducirt zu sehen, und da überdies in den letzten Jahren die Zahl der Seminaristen sich ansehnlich gemehrt habe.

Nachdem noch in Anbetracht des Vorschlags einer Reduction der Lehrerzahl am Seminarium möglichste Vorsicht anempfohlen worden war, schloß sich ein weiterer Abgeordneter zunächst dem vorhin geäußerten Wunsch an, daß es badischen Theologen möchte ermöglicht werden, auch die academische Docenten-Carriere zu betreten, zumal er mehr als eine dafür besonders begabte Persönlichkeit habe kennen lernen.

Sodann fuhr derselbe fort: auch er halte dafür, daß ein mit einem Convict verbundenes Seminar wohl mehr zu leisten vermöge, als ein der Convict-Einrichtung entbehrendes, daß man aber doch dabei das Maaß des wahrscheinlich Erreichbaren nicht aus dem Auge verlieren dürfe. Von außerordentlicher Wichtigkeit nämlich sei die Stelle des Vorstehers einer solchen Anstalt, indem das Zusammenleben mit vielen jungen Leuten, die hausväterliche Stellung zu diesen, so vielerlei Eigenschaften wissenschaftlicher und praktischer Natur voraussetze, wie sie in einer Persönlichkeit nicht wohl oder doch nur außerordentlich schwer sich vereinigt vorfinden möchten; sodann erscheine eben wegen dieser bedeutenden Anforderungen nur das kräftigste

Mannesalter einer solchen Stelle gewachsen, so daß also nothwendig auch ein öfterer Wechsel in deren Besetzung eintreten müsse.

Die Schwierigkeit in Beziehung auf die Wahl des Vorstehers erkannte auch Prälat Ullmann auf das Vollkommenste an, glaubte aber daraus nur den Schluß ziehen zu sollen, daß man eben in den Anforderungen an denselben sich auf dasjenige beschränken müsse, was überhaupt zu erreichen sei, was dann auch zur Folge habe, daß die Stelle nicht so absorbirend auf ihren Träger einwirken werde.

Wenn auch — sagte der Redner — der Director eines Predigerseminars allerdings stets ein wissenschaftlich durchgebildeter Theologe sein sollte, so wird er doch vorzugsweise ein praktischer Mann sein müssen, und für ein Convict insbesondere noch ein solcher, der vorwiegende pädagogische Begabung besitzt. Solche Persönlichkeiten werden sich aber doch wohl auch ohne allzu große Schwierigkeit finden lassen. Man muß auch nicht verlangen, daß der Seminar-director zugleich ein Fach der wissenschaftlichen Theologie in der Facultät vertrete. In dieser Combination liegt das eigentlich Schwierige der Sache. Aber dieß läßt sich wohl beseitigen.

Beide Vorschläge, sowohl die Errichtung eines Convicts, wie die Einführung des Instituts der Repetenten, fanden noch mehrfache Unterstützung, der früher ausgesprochene Wunsch der Reduction der Lehrer am Seminar aber hatte von verschiedener Seite Bekämpfung erfahren, indem man dem großen Nutzen dankbare Anerkennung zollte, welcher unstreitig aus den Conversatorien unter Leitung der übrigen Lehrer der theologischen Facultät für die Seminaristen erwachse.

Hierbei wurde von einem geistlichen Abgeordneten Anlaß genommen, im Namen der Synode für den reichen Segen, den das Predigerseminar in Heidelberg auch bei seiner bisherigen Einrichtung und den es namentlich auch unter der frühern Direction in unsern jungen Theologen sichtlich gewirkt, den lebhaftesten Dank auszusprechen. Diese Anerkennung ward sodann von einem derzeitigen Lehrer des Seminars als dankenswerthe Ermunterung entgegen genommen und dabei zugleich bezeugt, daß wenn man etwa da oder dort meinen sollte, es hätte gegenwärtig unter den Seminaristen in Heidelberg ein etwas loses Leben Platz gegriffen, dieß

nach seinen und seines Collegen Erfahrungen nicht richtig erscheine, daß vielmehr beide Lehrer im Allgemeinen mit dem Betragen der jungen Leute alle Ursache hätten zufrieden zu sein.

Nachdem noch ein Mitglied der Commission erklärt hatte, daß ihre Absicht in Beziehung auf diesen Passus ihres Berichts durch das Ergebniß der Verhandlungen vollständig erfüllt erscheine, daß übrigens, was den von ihr in Ansehung der Repetenten im Bericht gebrauchtem Pluralis betreffe, wohl auch in Heidelberg zwei solcher Repetenten angestellt werden dürften, nämlich einer in der Person des jeweiligen Stadtvicars für die theologische Wissenschaft und einer zur Unterstützung des Convictvorstandes: wurden nachstehende Anträge zur Abstimmung gebracht:

1) Der Antrag des Ministerialraths Bähr, die Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß, sobald es die Umstände erlauben, die Errichtung eines Convictes zum Vollzug komme,

welcher Antrag mit allen Stimmen, ausgenommen der eines weltlichen Abgeordneten, angenommen;

2) Der Antrag auf Einführung des Instituts der Repetenten und zwar:

a. auf Anstellung eines Repetenten beim Seminar in seiner dormaligen Einrichtung,

welcher Antrag einstimmig abgelehnt,

b. auf Anstellung eines Repetenten bei der Universität,

welcher mit Stimmeneinhelligkeit zum Beschluß erhoben wurde.

## 2. Die Pfarrer.

(Nr. 19 und 20 des Berichts.)

a. Kirchendienerpragmatik.

In Betreff dieser Angelegenheit und des Commissionsantrags, die Synode wolle sie recht dringend zur endlichen Erledigung empfehlen, gibt ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths folgende Erklärung:

Die Kirchenbehörde hat diesen Gegenstand schon längst und wiederholt in Angriff genommen, ist aber dabei immer auf große Schwierigkeiten gestoßen. Es zeigte sich bei den schon 1846 stattgefundenen Berathungen bald, daß eine Kirchendienerpragmatik durch tausend Fäden mit dem Ganzen unserer kirchlichen Einrichtungen unzertrennlich zusammenhängt und in sie eingreift, daher gar nicht für sich allein ausgearbeitet werden konnte, ohne jenes Ganze mit in Erwägung zu ziehen und in wesentlichen Bestandtheilen zu modificiren, und dieß um so mehr, als gerade die in eine kirchlich sehr bewegte Zeit gefallenen Diöcesansynoden von 1846 sich vorherrschend mit Verfassungsangelegenheiten beschäftigten und auf vielfache Aenderungen in der Organisation des Kirchenwesens drangen. Man sah sich also genöthigt, das Ganze der kirchlichen Einrichtungen in's Auge zu fassen und es wurden auch mehrere Ausarbeitungen entworfen. Die Sache konnte aber nicht zu Ende geführt werden; denn bald kam das Jahr 1848, wo in ganz Deutschland die Kirche vom Staat getrennt werden sollte, aber Niemand wußte, was werden wollte. Der Oberkirchenrath verlor demungeachtet die Sache nicht aus dem Auge; im Frühjahr 1849 fanden besondere, längere Zeit dauernde Berathungen statt und es kam damals auch ein Entwurf in 99 Paragraphen zu Stande, von welchen die §§. 38 bis 53 die Kirchendienerpragmatik betrafen. Nun trat die Revolution sührend dazwischen und unmittelbar nach ihr war es wohl am wenigsten an der Zeit, umfassende Aenderungen im Kirchenwesen eintreten zu lassen, da diese nicht geeignet gewesen wären, zu der so nöthigen Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung beizutragen. Auch wurden bald Bedürfnisse anderer Art laut, denen die Kirchenbehörde noch mehr Rechnung tragen zu müssen glaubte, weil sie das eigentliche Wesen und Gedeihen der Kirche unmittelbar betrafen, wovon die umfassenden Vorlagen an die dießjährige General-Synode Zeugniß ablegen.

Nach meiner persönlichen Erfahrung und Kenntniß würde ich übrigens, wenn ich Pfarrer wäre, im eigenen Interesse eine Dienerpragmatik, durch welche alle Verhältnisse bis in's Einzelne geregelt werden, nicht nur nicht verlangen, sondern eher gegen sie protestiren. Es könnte den Pfarrern mit einer alle ihre Verhältnisse haarscharf ordnenden und unabänderlich festsetzenden Dienerpragmatik gehen,

wie den Schullehrern mit dem Schulgesetz, das gleichfalls seiner Zeit lebhaft verlangt wurde, durch das aber jetzt sie selbst sowohl als die Behörden sich vielfach eingezwängt fühlen; wie man denn aus dem Munde vieler Schullehrer die Aeußerung hört: früher sei es besser gewesen. Jetzt werden sie nach dem kalten, unerbittlichen Buchstaben des Gesetzes behandelt, durch welchen die Behörde gebunden ist und gegen welchen man die Billigkeit nicht vormalten lassen kann.

Was die im Commissionsbericht noch besonders hervorgehobene Pensionirung der Geistlichen betrifft, so bestehen darüber allerdings keine festen Bestimmungen, weil es überhaupt an einem genügenden Pensionsfond fehlt. Die Größe der Pension muß sich nach dem Ertrag der Pfründe, die der Pensionär inne hatte, richten, indem davon so viel zurückbleiben muß, als zur Verseehung des Dienstes durch einen Pfarrverweser nöthig ist, und dieser Abzug wird häufig noch aus den leider nur geringen Mitteln des Pensionsfonds ergänzt. Diese bisherige Art und Weise der Pensionirung wird für die Geistlichen gewiß weit günstiger und vortheilhafter sein, als sie sich bei fester Regelung durch eine Dienerpragmatik gestalten wird.

Ein geistlicher Abgeordneter theilte diese Ansicht, indem er beifügte, die Geistlichen seien gegenüber den Staatsdienern dadurch in einer glücklichen Lage, daß ihnen nach einem Grundsatz des canonischen Rechts, die Pfründen ad dies vitae verliehen sind und sie nur verseezt werden können, wenn ihnen durch dienstpolizeiliche Untersuchung ein Fehler des Dienstes oder Verhaltens nachgewiesen ist. Er wolle aber noch zwei Wünsche aussprechen:

- 1) daß bei Pensionirungen der Besoldungsrest, welcher nach Abzug des Dienstverseehungsaufwandes erübrige, vollständig ohne Abzug für öffentliche Fonds, gegeben werde. Dies entspreche dem historischen Recht, dem Zwecke der Stiftung der Pfründe.
- 2) daß dem Verlangen nach einer Revision der Promotionsordnung entsprochen und bei Besetzung einzelner Pfarrstellen weniger dem Dienstalter als dem Bedürfniß der Gemeinde und der persönlichen Befähigung Rechnung getragen werde, namentlich wenn

- a. Pfarrstellen in Städten, b. Decanatspfarreien, c. Pfarrstellen mit ausgebreiteter Seelsorge in der Nähe ungemischter katholischer Gemeinden, oder d. in Gemeinden zu besetzen seien, in welchen ein kirchlicher und sittlicher Verfall zu Tage trete.

Man könne durch eine Personalabgabe im einzelnen Falle die geeignete Ausgleichung treffen.

Diese beiden Wünsche anlangend erklärte ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths, daß eine bestimmte Normirung der Pensionsbezüge allerdings wünschenswerth, aber sehr schwierig sei wegen der Verschiedenheit der einzelnen Fälle; häufig müsse nach den Verhältnissen der Gemeinde die Versetzung einer erledigten Pfarrstelle einem älteren Pfarrverweser übertragen und diesem ein bedeutenderer Gehalt als der gewöhnliche ausgeworfen werden, wo dann von dem Ertrag der Pfründe für ihren pensionirten Inhaber weniger erübrige. Oft sei es sehr schwer, eine angemessene Pension nur aufzubringen; übrigens habe man bisher stets alles gethan, was möglich gewesen.

Die Promotionsordnung, wie sie die Kirchenrathsinstruction von 1797 enthalte, habe durch spätere Verordnungen und anderweitige gesetzliche Bestimmungen mehrfache Abänderungen erlitten. Das Bedürfniß einer neuen sei nicht zu verkennen; man habe diese wichtige Sache auch nicht aus den Augen verloren und werde sich, so bald als möglich, mit ihr beschäftigen.

Der Vorstand der Commission erklärte nun mit Dank, durch diese Auskunftsertheilung den Wunsch der Commission für befriedigt, erkannte die vorgetragene Abhaltungsgründe an, empfahl jedoch die Sorge für eine Promotionsordnung und ein Pensionsgesetz.

Ein weltliches Mitglied hebt noch unter Hinweisung auf die Zusage der Unions-Urkunde Beilage B. S. 4 hervor, die Pensionsmaßregeln seien ganz in das Ermessen des Oberkirchenraths gegeben, es fehle an jeder sicheren Bestimmung, dies sei des Dienstes nicht würdig, das öffentliche Interesse erheische gesetzliche Vorgehr.

Darauf bemerkte schließlich ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths, die Pensionirung eines Geistlichen sei früher

nicht vorgekommen; wer den Dienst nicht habe versehen können, habe auf seine Kosten einen Vicar gehalten. Zu Pensionen seien Mittel nöthig und reiche der Staatszuschuß von 3000 fl. lange nicht hin. Bisher habe der pensionirte Geistliche den nach Abzug des Dienstversetzungsaufwandes erübrigenden Rest des Pfründertrags erhalten, und es sei davon niemals einem Fond etwas zugewendet worden. Man sei froh gewesen, wenn man keinen Zuschuß zu den Kosten der Dienstversetzung habe bewilligen müssen.

In Folge dieser Erläuterung sowie im Vertrauen auf das billige Ermessen der Oberkirchenbehörde und auf die Beachtung des Pfründerrechts *ad dies vitae*, wurde alsdann der Wunsch unter Ziff. 1 (die Pensionirungen betreffend) zurückgezogen.

Der Antrag auf Revision der Promotionsordnung wird von der Synode angenommen, ebenso der von einem geistlichen Mitgliede des Oberkirchenraths dahin redigirte Antrag, in der Promotionsordnung den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß bei Besetzungen von Pfarrpfründen das Bedürfniß des Dienstes den Ausschlag geben solle.

Der Antrag eines geistlichen Mitglieds, daß der Grundsatz, bei 1500 fl. Gehalt keine Vergütung für einen Vicar zu bewilligen, aufgegeben werden solle, fand keine Unterstützung.

Außerdem ist hier noch des Antrags zu gedenken, der in der 23. Plenarsitzung von einem weltlichen Mitglied gestellt wurde und dahin ging:

- 1) daß in Abänderung des I. Constitutions-Edicts §§. 13 und 21 und nach Ansicht der §§. 2, 10 und 13 der Kirchenverfassung die Ernennung der ständigen Kirchenbeamten, beziehungsweise der Pfarrer als ein Recht der Kirchengewalt erklärt und von den geordneten Kirchenbehörden vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung ausgeübt werde; und
- 2) daß bei solcher Ernennung den Pfarrgemeinden eine Mitwirkung zugestanden und als Minimum derselben in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Eisesnacher Kirchen-Conferenz vom 9. Juni 1855 das f. g.

votum negativum in Bezug auf Lehre, Wandel und Gaben der Geistlichen eingeräumt werden möge.

Diese Anträge wurden nun zwar ausführlich begründet und aus der Mitte der Synode in kurzer Discussion theils angegriffen, theils befürwortet, schließlich aber, weil zu einer gründlichen Berathung bei dem bereits in Aussicht genommenen Schluß der General-Synode die Zeit nicht mehr hinreichte, und mit Rücksicht auf die von der Versammlung kundgegebene Stimmung von dem Antragsteller, Oberhofgerichtsrath Ha a ß, zurückgezogen.

#### b. Bürgerliche Standesbeamtung.

Bei Gelegenheit der Verhandlung über die Unangemessenheit der Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht unmittelbar vor der Trauung (vergl. den 2. Band der amtlichen Darstellung Seite 614) war die obenbezeichnete Standesbeamtung überhaupt zur Sprache gebracht worden.

In den größeren Städten des Landes — äußerte der Abgeordnete P l i t t — schein die Vereinigung der Geschäfte eines bürgerlichen Standesbeamten mit denen der Pfarrei nicht mehr rathsam, da unter der Masse der durch beide Aemter veranlaßten Arbeiten der Dienst der Standesbeamtung sowohl, als der eigentliche Beruf des Geistlichen leide.

Diese an sich schon bedeutende Arbeit werde namentlich in Städten, wo mehrere Pfarreien bestehen, und somit auch mehrere Standesbücher geführt werden, durch Umzüge der Familien aus einer Pfarrei in die andere noch sehr vermehrt, so daß die Aufgabe durch die mit der Führung der Bücher noch sich verbindenden Nebengeschäfte für einen Geistlichen zu groß werde. Der Vortheil, welchen man bei der Zuweisung der Standesbuchführung an die Geistlichen besonders hervorzuheben pflege, daß nämlich dem Geistlichen, anläßlich dieser Geschäfte Gemeindeglieder zugeführt werden, welche sonst eine Berührung mit ihm nicht suchen, sei nicht so bedeutend, wenn man dagegen erwäge, daß durch Abnahme der mit der Standesbeamtung verbundenen Geschäfte der Geistliche Zeit für

die Seelsorge gewinne und ihm damit Gelegenheit gegeben werde, auch mit Gemeindegliedern der bezeichneten Art in Verkehr zu treten.

Der Abgeordnete stellte daher den Antrag:

Die General-Synode wolle Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten die unterthänigste Bitte aussprechen: Höchstderjelbe wolle in den Hauptstädten des Landes die Pfarrer, beziehungsweise Rabbiner, der Führung der Civilstandesbeamtung allergnädigst entheben und dafür in jeder dieser Städte einen weltlichen, der Stadtdirection untergeordneten Civilstandesbeamten ernennen.

Dieser Antrag wurde von einer Seite her bekämpft und dabei bemerkt, daß der Ueberhäufung von Geschäften, die übrigens in größeren Städten auch durch eine größere Zahl von Geistlichen wieder vermindert werde, durch häufiger zu gewährende Dispensation von der Verpflichtung, die Duplicate eigenhändig führen zu müssen, abgeholfen werden könne.

Von anderer Seite her fand der Antrag Unterstützung und wurde von der Synode der Verfassungs-Commission zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

In der 22. Plenarsitzung erstattete der Abgeordnete Eberlin Namens der Commission folgenden Bericht:

Hochwürdige General-Synode!

Ihre Verfassungs-Commission hat den Antrag des Abgeordneten Plitt in Prüfung genommen: die hochw. Synode wolle an Seine Königliche Hoheit die Bitte aussprechen: Höchstderjelbe wolle in den Hauptstädten des Landes die Pfarrer, beziehungsweise Rabbiner, der Führung der Civilstandesbeamtung allergnädigst entheben und dafür in jeder dieser Städte einen weltlichen der Stadtdirection untergeordneten Civilstandesbeamten ernennen.

Ihre Commission anerkennt, daß die Geschäfte der Civilstandesbeamtung in den größeren Städten und unter obwaltenden Umständen in Heidelberg namentlich zu einer für die Pfarrer unerträglichen Last herangewachsen sind, daß sie, selbst wenn sie unter mehrere Pfarrer getheilt sind, noch viel Zeit in Anspruch nehmen, die ihnen für den Kirchendienst und das Fortstudium in einer empfindlichen und benachtheiligenden Weise abgeht.

Allein sie besorgt, daß, wenn der gestellte Antrag genehmigt würde, die Einführung von Civilstandesbeamten Consequenzen nach sich ziehen könnte, die große und nachtheilige Folgen hätten.

Sie glaubt, daß überhaupt Ausnahmen für größere Städte nicht gemacht werden können. Sie ist der Ansicht, daß die betreffenden Pfarrer zur Zeitersparniß gewisse Stunden bestimmen könnten, nach denen sich alle zu richten hätten, welche mit der Civilstandesbeamtung in Berührung kommen. Allein sie erblickt darin noch keine genügende Abhilfe. Sie hält jedoch eine Erleichterung für unerlässlich, und vereinigt sich in dem Antrag:

die Groß. Regierung zu bitten, daß den Pfarrern in größeren Städten die unerlässliche Erleichterung in den Geschäften der Civilstandesbeamtung durch geeignete mit den Gesetzen vereinbarliche Maßregeln gewährt werden wolle.

Nach Verlesung dieses Berichts erklärte zunächst das Präsidium seine Bereitwilligkeit, ausführbare Erleichterungen für die Geistlichen in gedachter Beziehung gerne eintreten lassen zu wollen, wofür sodann der Antragsteller seinen Dank ausspricht unter Hinweisung darauf, daß am ehesten durch Aufhebung der Verpflichtung der Geistlichen zur eigenhändigen Führung der Doppelschriften und vielleicht auch durch Einführung gedruckter Formularien für die Civilstandsregister, wie solche in Rheinpreußen bestehen, Erleichterungen ermöglicht werden dürften. Wenn in dem Berichte — schloß der Redner — auf bedenkliche Consequenzen des Antrags hingewiesen und darunter etwa die Hinüberleitung zur Civilehe verstanden werde, so spreche dagegen das Beispiel der Lutherischen Gemeinde in Frankfurt, bei welcher die Geistlichen die Standesbücher nicht führten und die Civilehe gleichwohl nicht existire.

Hierauf erklärte sich noch der Präsident der Versammlung und zwar im Interesse der Kirche sowohl als der Wichtigkeit der fraglichen Urkunden für Beibehaltung der jetzigen Einrichtung, welche das Ansehen der Geistlichen eher erhöhe als beeinträchtige, lud jedoch ein, Erleichterungsvorschläge bei der Groß. Regierung einzureichen.

Bei der Abstimmung wurde der Commissionsantrag angenommen.

Ein anderer hierhergehöriger Antrag wurde durch die unter Nr. 4 im Commissionsbericht gemachte Bemerkung hervorgerufen und von einem geistlichen Mitgliede gestellt:

die Geistlichen möchten durch eine von dem Großh. Oberkirchenrath zu erlassende Verordnung, welche indeß nicht rückwirkende Kraft erhalten sollte, zur Führung von Familienregistern verpflichtet werden.

Es wird zwar die Nützlichkeit solcher Register insbesondere auch zur Erkennung der sittlichen Zustände in den Familien mehrfach anerkannt, schließlich aber der Antrag von der Synode abgelehnt.

### 3. Das Decanat.

(Zu Nr. 24 und 25 des Berichts.)

Die Decanatsordnung vom 1. Mai 1846 hatte die Commission nur als Provisorium betrachten zu müssen geglaubt und deren Vorlage an die General-Synode gewünscht. Bei den hierdurch veranlaßten Verhandlungen über die Competenz der General-Synode überhaupt gegenüber dem Kirchenregiment (s. oben S. 680) war zwar erklärt worden, daß eine solche Vorlage nicht verlangt werden könne, der Synode jedoch freistehe, ihre Wünsche und Ansichten im Einzelnen auszusprechen, wenn die fragliche Decanatsordnung dazu Veranlassung gebe. Allein es wurden von den Mitgliedern der Synode keine derartigen Wünsche vorgetragen, daher man zu dem unter Nr. 25 berührten

Visitationswesen überging. Von Seiten des Oberkirchenraths wurde hier zunächst erwähnt, daß auch von der Behörde das Bedürfnis einer Revision des Visitationswesens anerkannt werde, und man sich deshalb schon seit geraumer Zeit mit dem Entwurfe einer neuen Verordnung beschäftige.

Prälat Ullmann äußert, daß er den höchsten Werth auf die persönliche Berührung der Mitglieder des Oberkirchenraths mit den Pfarrern, Kirchenältesten und Kirchengliedern lege, und deshalb, da er auch ohne Gesetz und amtlichen Auftrag gerne das Mög-

lichte zu thun suche, schon eine Anzahl Diöcesen in freier Weise besucht habe, um in fördernde lebendige Beziehungen zu treten.

Es sei gewiß sehr zu wünschen, daß bei den Visitationen, wie in Württemberg die Prälaten so in unserem Lande die Oberkirchenräthe theilhaftig würden. Nur würde dieß jedenfalls vermehrte Arbeitskräfte erfordern, die freilich auch schon aus andern Gründen nothwendig seien.

In einem spätern Vortrage wird bemerkt: nicht nur darin solle die Aufgabe der Visitationen gesucht werden, dem Kirchenregimente Kenntniß von der Amtsthätigkeit der Pfarrer und Kirchengemeinderäthe, sowie dem Zustande der Gemeinden zu verschaffen, sondern auch darin, eine heilsame Nachwirkung in den Gemeinden hervorzubringen. Dazu sollten die Visitationsbescheide dienen. Diese aber gelangen gewöhnlich nur zur Kenntniß der Pfarrer, Kirchengemeinderäthe und Lehrer, während es doch gewiß wichtig wäre, daß auch den Gemeinden etwas gesagt würde, was indeß allerdings auch seine eigenthümlichen Schwierigkeiten habe.

Wäre das auf die Gemeinden Bezügliche nur sehr kurz, so eigne es sich nicht zur besonderen Verkündigung, und müßte daher in eine ausführliche, die Gemeinden ermunternde, belehrende, zurechtweisende Ansprache gebracht, es müßte eine Art Hirtenbrief an die Gemeinden erlassen werden. Dazu werde jedoch viele Zeit erfordert, und außerdem ließen sich aus den Visitationsprotokollen, selbst aus den möglichst eingehenden und vollständigen, die Gemeindeverhältnisse nicht in der Weise erkennen, daß man daraus immer auch das zur Ansprache an die Gemeinden individuell Geeignete entnehmen könnte.

Von mehreren Seiten wird die Zweckmäßigkeit solcher Visitationen durch Mitglieder des Oberkirchenrathes anerkannt und dabei allerseits darauf Gewicht gelegt, daß dieselben sich zur Aufgabe machen sollten, vorzüglich das innere Leben der Kirche in's Auge zu fassen.

Eine hierbei gefallene Bemerkung über das Visitationswesen anderer Länder, namentlich in Preußen, führt zu einer Besprechung der dort neuerdings angeordneten außerordentlichen Generalvisitationen, welche jedoch bei der großen Verschiedenheit unserer kirchlichen Zu-

stände von denen in den altpreussischen Provinzen für Baden nicht geeignet gehalten werden.

Bei den von den Decanen vorzunehmenden Visitationen wird die Ansprache des Decans an die Gemeinde als einer der wichtigsten Momente hervorgehoben. Ein Redner findet hierin den Schwerpunkt der Visitation, wenn nämlich die Ansprache auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde mit aller Freimüthigkeit der christlichen Liebe eingeht und den Schlußstein der Visitation in einem nach deren Vornahme zu erlassenden Hirtenbriefe an die Gemeinde, in welchen man wohlwollende Rügen, wozu die Visitation Anlaß geben könnte, aufnehmen dürfte, ohne Gefahr zu laufen, dieselben möchten nicht gut aufgenommen werden.

Die von dem Herrn Präsidenten zur Abstimmung gebrachte Frage:

„Soll dem Oberkirchenrath die Ordnung des Visitationswesens, mit Rücksicht auf die gemachten Bemerkungen, empfohlen werden?“ wird von der Synode bejaht.

#### 4. Die oberste Kirchenbehörde.

(Zu Nr. 17 des Berichts.)

Die Commission hatte es der General-Synode überlassen, ob sie auf den von verschiedenen Diöcesansynoden geäußerten Wunsch, die oberste Kirchenbehörde möchte nicht als eine Mittelstelle betrachtet, sondern in eine unmittelbare Verbindung mit dem Groß. Staatsministerium und dem Landesbischof gebracht werden, tiefer eingehen wolle.

Von Seiten des Präsidiums wird bemerkt, daß in dem Recesse auf die letzte General-Synode von 1843 zugesichert worden sei, die Stellung des Oberkirchenraths in Betracht zu ziehen und darauf hin die landesherrliche Verordnung vom 25. October 1853 erschienen sei.

Ein geistliches Mitglied begründet sodann folgenden Antrag:

„Dem Groß. evangelischen Oberkirchenrath die ihm in der Kirchenrathsinstruction und in dem ersten Constitutionsedict verliehene, der Würde und dem Wesen der Kirche angemessene Stellung wieder zukommen zu lassen.“

Die Motivirung war im Wesentlichen folgende:

Die Kirche ist das Reich Gottes in seiner irdischen und zeitlichen Entwicklung; sie ist ein besonderes und eigenthümliches Lebensgebiet. Wie aber jeder Organismus nur dann ein gesundes und gedeihliches Leben führt, wenn er sich nach seinen eigenen Lebensgesetzen entfalten kann, so gilt dieß im höchsten Sinne von der Kirche. Als Organismus betrachtet hat die Kirche ihre Glieder ähnlich denen des Leibes: niedere und höhere, dienende und regierende.

Es fragt sich nun, ob die Stellung der obersten Kirchenbehörde Badens eine solche ist, in welcher sie, ungehemmt von fremder Insuenz, ihrer Aufgabe, die Kirche in kirchlichem Sinn und Geist zu leiten und zu regieren, entsprechen kann.

Nach der höchsten Verordnung vom 5. Januar 1843 steht der Groß. Oberkirchenrath unter dem Groß. Ministerium des Innern und unter dem Groß. Staatsministerium, welche beiden Behörden aus Mitgliedern der evangelischen und katholischen Kirche zusammengesetzt sind, ohne einen kirchlichen oder confessionellen Charakter zu haben.

Die Nachtheile dieser Organisation sind folgende:

1) Die oberste Kirchenbehörde ist auf keine Weise, weder im Groß. Ministerium des Innern noch im Groß. Staatsministerium vertreten.

2) Nach §. 18 des Constitutionsedicts hat der evangelische Oberkirchenrath die Kirchenherrlichkeit des Regenten zu verwalten. Allein diese Verwaltung muß er nach seiner jetzigen Stellung mit Groß. Ministerium des Innern theilen; ja es steht in der Befugniß des letzteren, die Verfügungen des ersteren abzuändern oder zu verwerfen.

3) Nach dem gleichen Paragraphen kann der Oberkirchenrath verlangen, daß in dem, was die Leitung der inneren kirchlichen Einrichtungen und den religiösen Theil der Erziehung betrifft, keine

Influenz von Personen anderer Religionen stattfindet. Eine solche Influenz ist aber gegenwärtig unvermeidlich.

4) Steht der oberste Bischof der Kirche in keinem reinen und rechten Verhältniß zur Leitung und Regierung der Kirche, sowie umgekehrt das richtige Verhältniß des Oberkirchenraths zum obersten Bischof getrübt und alterirt ist.

Allerdings enthält die höchste Verordnung vom 5. Januar 1843 noch folgende, sehr günstig lautende Bestimmung in §. 5: „Der evangelische Oberkirchenrath hat außer den im §. 2 gedachten Obliegenheiten die innere Regierung unserer Kirche nach Maßgabe der evangelischen Kirchenverfassung selbstständig zu verwalten u.“

Ganz ähnlich lautet die allerhöchste Entschließung vom 25. Oktober 1853, welche seiner Zeit mit inniger Freude und herzlichem Danke aufgenommen worden ist; sie bestimmt die Stellung des evangelischen Oberkirchenraths dahin, daß derselbe, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Januar 1843, und in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde, dem Ministerium des Innern als Centralmittelstelle unterstellt ist, dagegen, so weit ihm die Verwaltung der innern Angelegenheiten obliegt, nach §. 5 der Verordnung unmittelbar unter dem Landesherrn, als obersten Bischof, stehe.

Es wird in diesen Verordnungen auf den Grund der bekann- ten Unterscheidung zwischen dem *jus circa sacra*, welches der Regent als solcher übt, und dem *jus in sacra*, welches als Recht der Kirche, und mithin des obersten Bischofs, durch die oberste Kirchenbehörde im Namen und Auftrag des Letztern gehandhabt wird, allerdings dem Oberkirchenrath eine höhere Stellung vindicirt. Allein abgesehen davon, daß der Umfang des *jus circa sacra* bald enger, bald weiter bestimmt wird, und fast jede kirchliche Angelegenheit von verschiedenen Standpunkten aus, bald als zum *jus circa*, bald als zum *jus in sacra* gehörend betrachtet werden kann; abgesehen ferner davon, daß auch die sogenannten kirchlichen *externa* immer mehr oder weniger mit dem Wesen der Kirche zusammenhängen, abgesehen endlich, daß der Oberkirchenrath die innern Angelegenheiten der Kirche, namentlich in Beziehung auf Lehre, Cultus und Verfassung nicht selbstständig, sondern nur unter Mitwirkung und Zustimmung der General-Synode verwalten kann: so dürfte wohl die Praxis bereits vollständig darüber entschieden haben, daß die

höhere Stellung dieser Behörde eine blos nominelle ist. Die Erfahrung lehrt, daß jene Unterscheidung nirgends gemacht wird und es möchte selbst für den Großh. Oberkirchenrath schwer, wenn nicht unmöglich sein anzugeben, wo diese seine höhere Stellung eintritt, während dagegen andererseits überall fühlbar ist, daß er nur als Centralmittelstelle betrachtet wird. Auch fragt es sich, ob er als Centralmittelstelle zugleich und außerdem noch eine höhere Stellung einnehmen kann, und ob darin nicht ein unlösbarer Widerspruch liegt. Denn offenbar kann eine höhere Stelle wohl die Angelegenheiten einer niedern besorgen; wie aber eine niedere auch die einer höhern, deren Befugniß als solche, eine umfassendere ist, besorgen könne, dürfte schwer abzusehen sein. Wird nun erwogen, daß das jus circa sacra ein Attribut des Majestätsrechtes ist, also dem Oberkirchenrath nicht zusteht die „innern Angelegenheiten“ aber nach Maßgabe der evangelischen Kirchenverfassung, in sofern sie Lehre, Cultus und Verfassung betreffen, also das jus in sacra, nur mit Zustimmung der General-Synode geordnet werden können, so ergibt sich von selbst, daß der Oberkirchenrath auch darin keine Selbstständigkeit besitzt und auf die Executive beschränkt ist.

Daß eine solche Stellung der obersten Kirchenbehörde weder ihrem Namen entspricht noch dem Wesen und der Aufgabe der Kirche angemessen ist, daß daraus viele Hemmnisse für eine segensreiche Leitung und Regierung der Kirche entspringen müssen, liegt auf der Hand.

Ist nun aber eine solche untergeordnete Stellung der obersten Kirchenbehörde etwa um des Aufsichtsrechts willen, dem sich die Kirche nimmermehr entziehen kann und will, nothwendig? Diese Frage wird durch die Geschichte der badischen Kirchenverfassung entschieden verneint. Die oberste Kirchenbehörde hat nämlich bis zum Jahr 1843 eine ganz andere, und namentlich früher eine viel würdigere Stellung eingenommen, ohne daß dem Staate irgend ein Nachtheil daraus entsprungen wäre.

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß kaum irgend eine andere Kirchenbehörde Deutschlands in einem ähnlichen, schlechthin den weltlichen Staatsbehörden untergeordneten Verhältnisse steht. Selbst, um nur ein Beispiel anzuführen, in dem überwiegend katholischen Baiern, unter einem katholischen Regenten, hat

das Oberconsistorium eine weit würdigere Stellung, und die evangelische Kirche wird sogar durch einen Geistlichen im Ministerium des Innern vertreten. Welche freie Stellung nimmt doch in Preußen die oberste Kirchenbehörde ein! — und welche Rechte sind nicht in neuester Zeit der katholischen Kirche Badens und ihrer kirchlich und staatlich so hochgestellten Behörde, dem erzbischöflichen Ordinariate, eingeräumt worden! Dem gegenüber bedarf auch unsere Kirche einer Hebung in ihren äußern Verhältnissen, und die oberste Kirchenbehörde einer größeren Selbstständigkeit mit einer würdigeren Stellung.

Zwei nicht minder wichtige Punkte aber sind folgende; der eine betrifft die Composition des Oberkirchenraths, der andere die Geschäftsordnung desselben.

In dem schon angeführten Constitutionsedict vom 14. Mai 1807, S. 17, heißt es nämlich: „Die Mitglieder dieses Oberkirchenraths dürfen, die beiden Vorstände mit eingerechnet, nie weniger sein als acht, wohl aber können deren nach Befinden mehr sein.“

Die geistliche Bank war damals bekanntlich durch vier Mitglieder besetzt, während sie jetzt nur drei zählt. Wir wollen absehen davon, daß uns diese Zahl im Vergleich mit der Zahl der Mitglieder der weltlichen Bank, welche mit Einschluß des Directors, durch vier Personen besetzt ist, und in Absicht auf den Charakter einer kirchlichen Behörde nicht das ganz richtige Verhältniß zu sein scheint. Aber darauf dürfte wohl aufmerksam zu machen sein, daß, obwohl sich die Arbeitslast der obersten Kirchenbehörde seit dem Jahr 1807 um fast das Vierfache vermehrt hat, eine Verminderung des Personalstandes der geistlichen Bank eingetreten ist. Wenn aber erwogen wird, daß die Oberkirchenräthe, als die berufenen Hüter der Kirche, nicht hinter der wissenschaftlichen Entwicklung der Theologie zurückbleiben dürfen, daß sie vielmehr gleichen Schritt mit ihr halten müssen, wenn ferner erwogen wird, daß sie nicht blos in einer büreaukratischen, sondern in einer lebendigen persönlichen Beziehung zur Kirche stehen sollen, so dürfte wohl der Antrag gerechtfertigt sein, daß nach Maßgabe des Constitutionsedicts vom Jahr 1807 die geistliche Bank um wenigstens ein Mitglied vermehrt werden möchte.

Den Geschäftskreis des Oberkirchenraths anlangend, so ist

bekannt, daß alle Angelegenheiten, die wichtigen wie die unwichtigen, die bedeutenden wie die unbedeutenden, die rein kirchlichen wie die öconomischen, in den Sitzungen berathen werden. Bei dem großen Kapital- und Grundbesitz der Kirche, dessen Verwaltung dem Oberkirchenrath zusteht, und das möglicherweise durch den Heimfall des altbadischen Kirchenvermögens noch bedeutend vermehrt wird, dürfte es sich wohl von selbst verstehen, daß die öconomischen Angelegenheiten einen bedeutenden Theil der Zeit, welche den Berathungen gewidmet ist, in Anspruch nehmen. Ob darunter nicht die ruhige, umsichtige und längere Berathung gerade der Angelegenheiten, welche die Hauptsache des Kirchenregiments bilden sollten — die rein kirchlichen — Noth leiden, muß dahin gestellt bleiben. Jedenfalls scheint aber durch das Uebergewicht der öconomischen Dinge der Charakter der obersten Kirchenbehörde, als solcher, in irgend einer Weise gefährdet und darum wünschenswerth zu sein, daß die Geschäftsordnung etwas modificirt werden möchte.

Dieser so begründete Antrag wurde von mehreren Seiten unterstützt und von der Synode der Verfassungs-Commission zur Berichterstattung zugewiesen.

In der 24. (vorletzten) Plenarsitzung entledigte sich die VIII. Commission ihres Auftrags, hatte sich aber über einen gemeinsamen Beschluß nicht einigen können, indem Ein Mitglied seine abweichende Meinung in einem Specialvotum abzugeben sich veranlaßt sah.

In dem Bericht waren hauptsächlich folgende drei Momente einer näheren Betrachtung unterzogen:

- 1) die frühere und die jetzige Stellung der obersten Kirchenbehörde zur Staatsregierung;
- 2) inwiefern entspricht die jetzige Stellung den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts, sowie den zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und analogen Verhältnissen in anderen kirchlichen Kreisen? und
- 3) inwiefern dem Wesen, der Würde und gedeihlichen Wirksamkeit der Kirche?

Hinsichtlich des ersten dieser drei Punkte bemerkt der Bericht, daß früher ein Geheimerathscollegium bestand, welchem zwei weitere coordinirte Collegien, das Hofraths- und das Kirchenrathscollegium untergeordnet waren. Der Präsident des letzteren war

zugleich Mitglied des vom Regenten präsidirten Geheimenrathscollegiums.

Seit 1809 bildete die evangelische Kirchenbehörde mit der katholischen eine Section des Ministeriums des Innern, als geistliches Plenum unter dem Namen „Kirchendepartement.“ Ihre Beschlüsse wurden durch den Vorstand des weltlichen Plenums im Staatsministerium zur unmittelbaren allerhöchsten Entschlieſung vorgelegt. Sie behielt also im Wesentlichen ihre frühere Stellung mit dem Unterschied, daß ihr Director aufhörte, Mitglied des Staatsministeriums zu sein; ebenso auch später als evangelische Kirchensection, nach hoher Verordnung vom 21. Juli 1812 (Reg.-Bl. von 1813 Nr. 10). Besonders bemerkenswerth ist jedoch, wie jenes geistliche Plenum immer mehr zusammenschmolz. Die geistlichen Mitglieder, die mit Tod abgingen, wurden nicht mehr ersetzt, und auch die weltlichen Räte blieben weg; nur die Directoren behielten noch Sitz und Stimme im Plenum, und die sämmtlichen Mitglieder des Ministeriums des Innern nahmen Theil. Diese Veränderung trat ein, ohne daß eine Verordnung hierüber nachzuweisen wäre. Nach dem §. 1 der höchsten Verordnung vom 5. Januar 1843 aber wurden nun diese Kirchensectionen als Centralmittelstellen dem Ministerium des Innern geradezu untergeordnet. Hiermit ist also die oberste evangelische Kirchenbehörde formell durch zwei eingeschobene Staatsstellen in eine so weite Ferne von ihrem Landesbischof gerückt, als es nur möglich ist. Es ist nun zweitens die Frage, in wie fern dieser Zustand den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts entspricht.

a. Der evangelische Landesherr steht bekanntlich in einem zweifachen Verhältniß zur evangelischen Kirche, als Staatsoberhaupt und als Bischof. Als ersterer hat er das Kirchenhoheits-Majestätsrecht zu wahren, wie denn auch die Unions-Urkunde Beilage B. §. 2 feststellt, daß die Kirche bei jedem Schritt die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt. Jedoch sind wir der Ueberzeugung, daß es für diese Pflichterfüllung des Staats nicht nothwendig ist, gegen den obersten Kreis der Kirchenleitung durch zwei übergeordnete Staatsstellen so zu sagen eine zweifache Controle zu führen. Jedenfalls könnte nach unserer Ansicht die Controle von Groß. Ministerium des Innern geführt werden, ohne

daß der evangelische Oberkirchenrath ihm als Centralmittelstelle untergeordnet wird. Das jus circa sacra fordert eine solche Stellung der Kirchenbehörde nicht.

b. Der Vortrag des Antragstellers weist auf zu Recht bestehende gesetzliche Bestimmungen hin, welche der Kirchenbehörde ihre bestimmte Stellung zuerkennen, auf Art. 1 der Kirchenrathsinstruction, wo klar ausgesprochen ist, daß das Kirchenrathscollegium in demselben Verhältniß zum Regenten und den übrigen Dicastrien wie das genannte Hofrathscollegium stehe; ebenso auf S. 18 des Constitutionsedicts von 1807, wo der Oberkirchenrath eine Provinzstelle (S. Generalrescript vom 21. Juli 1812, Ministerium des Innern) genannt wird.

Wir möchten noch den s. 2 Beilage B. der Unions-Urkunde hinzufügen, wo die Kirche ein „organisches Ganzes“ genannt wird, das die vereinzelte Wirksamkeit der Urbestandtheile in immer größeren Kreisen vereinigt und in ihrem obersten Landesbischof den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt findet.

Nach dieser Idee eines organischen Ganzen concentrischer Kreise wird nothwendig vorausgesetzt, daß die oberste Kirchenbehörde dem Regenten unmittelbar näher komme. Darum sind wir der Ansicht, unsere grundgesetzlichen Bestimmungen gestatten die jetzige fragliche Stellung nicht.

c. Wir erinnern ferner an die in der Motivirung des Antragstellers bezeichnete Thatsache, daß kaum eine Kirchenbehörde Deutschlands in einem so untergeordneten Verhältniß wie die unsrige steht, an die Hinweisung auf die würdige Stellung in Baiern und des Oberkirchenraths in Preußen, wo außerdem aber ein besonderes Cultusministerium besteht, an die ausgezeichnete Stellung des erzbischöflichen Ordinariats, des obersten Collegiums einer Kirche, mit der die unsre doch gleichberechtigt ist.

Für's Dritte entspricht auch dem Wesen, der Würde und einer für die Dauer gedeihlichen Wirksamkeit der Kirche eine solche Stellung nicht.

Der Vortrag nennt die Kirche „das Reich Gottes“ in seiner irdischen zeitlichen Entwicklung. Wir erkennen mit voller Ueberzeugung dem Staate sein göttliches Recht zu, und die Aufgabe, auch von seiner Seite das Reich Gottes zu fördern, aber darin

unterscheidet sich die Kirche vom Staate, daß sie die Trägerin des vom Herrn der Kirche ausströmenden neuen Lebensprinzips ist, das vor Verweltlichung, Veraltung bewahrt und die Bürger dieser Erde für den neuen Himmel und die neue Erde empfänglich und würdig macht. Die evangelische Kirche will kein Staat im Staat sein, sondern eine freie Verbündete, um von ihrer Seite auch möglichst des Staates Interesse zu fördern; aber wo ein lebendiges Gefühl ihrer Würde erwacht ist, da ringt sie auch nach einer angemessenen Darstellung derselben nach außen.

Wir können mit dem Vortrag für den Verlust der frühern Stellung keinen Ersatz darin finden, daß nach allerhöchster Entschließung vom 23. Oktober 1853 der evangelische Oberkirchenrath in innern Angelegenheiten unmittelbar unter dem Landesherrn steht; denn allerdings gibt es kein wahrhaft Aeußeres ohne Inneres; ist die Grenzlinie von beiden abzustecken schwierig, ist der Oberkirchenrath wieder an die General-Synode gebunden, und wollte man auch zugeben, daß eine niedere Stelle die Geschäfte einer höhern besorgen könne, so kann doch eine Stelle nicht zugleich eine niedere und höhere sein, und die zeitweise Besorgung der Geschäfte einer höhern gibt ihr noch nicht die Würde einer höhern, denn es fehlt ihrer Stellung der entsprechende Ausdruck in ihrer Organisation. Darum erscheint auch uns diese höhere Stellung des Oberkirchenraths nur als eine „nominelle.“ Man könnte zuletzt sagen: die Wirksamkeit bleibt ja dieselbe, welche Stellung der Oberkirchenrath einnimmt; aber einmal hat im Oberkirchenrath zugleich die Kirche ihre Stellung und für ihren Einfluß ist es durchaus nicht gleichgültig, welchen größern oder geringeren Grad von Bedeutung man in den gegebenen Institutionen ihr beilegt. Sodann ist richtig: gegen fremdartige Störungen und Influenzen ist man eben doch unter Umständen nicht gesichert. Jeder Organismus soll doch in seinem Sinn und Geist geleitet und regiert werden, so der kirchliche im kirchlichen Sinn und Geist.

Was der Vortrag weiter über Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Groß. Oberkirchenraths zur Sprache bringt, so erkennen wir den ausgesprochenen Wunsch als sehr berücksichtigungs-werth an und stellen der hohen Staatsbehörde die Abhilfe anheim.

Nach diesen Gesichtspunkten empfiehlt Ihre Commission der

hochw. Synode, dem Antrag zuzustimmen, dem Großh. evangelischen Oberkirchenrath die ihm in der Kirchenrathsinstruction und in dem ersten Constitutionsedict verliehene, der Würde und dem Wesen der Kirche angemessene Stellung wieder zukommen zu lassen.

Das abweichende Separatvotum seinerseits thut zunächst dar mittelst einer ausführlichen historischen Darstellung, daß die oberste Kirchenbehörde unter verschiedenen Benennungen (Kirchenrath, Oberconsistorium, Ministerialsection, Oberkirchenrath) bis zum Jahr 1843 der obersten Staatsbehörde (Geheimerrath, Staatsministerium) in jeder Beziehung unmittelbar untergeordnet gewesen, durch die Verordnung vom 5. Januar 1843 aber als Staatsstelle dem Ministerium des Innern unterstellt, jedoch als Kirchenbehörde unmittelbar unter den Regenten geordnet worden sei.

Sodann fährt das Votum fort: Die Stellung des Großh. Oberkirchenraths als Staatsstelle, insoweit derselbe die Rechte des Staats gegenüber der Kirche zu wahren hat, berührt die Kirche nicht; dieser kann und muß es gleichgiltig sein, durch welches Organ und in welcher Stufenfolge der Staat sein Hoheits- und Aufsichtsrecht über sie übt.

Die Stellung des Großh. Oberkirchenraths als Kirchenbehörde, insofern derselbe die innere Regierung der evangelischen Kirche verwaltet, ist dagegen durch die Verordnung von 1843 nicht alterirt, sie ist eher dem Regenten näher gerückt worden, insofern der Großh. Oberkirchenrath durch den Chef des Ministeriums des Innern unmittelbar mit dem Regenten verkehrt. Mehr kann die Kirche für die würdige Stellung ihres Centralorgans sicherlich nicht verlangen. Die anscheinend geringere Stellung der Kirchenbehörde beruht darauf, daß es eben wenig Angelegenheiten der inneren Kirchenregierung gibt, welche der höchsten Genehmigung des Regenten bedürfen, die Fälle des unmittelbaren Verkehrs der Kirchenbehörde mit dem Regenten daher selten eintreten, um so zahlreicher dagegen die Verrichtungen des Großh. Oberkirchenraths als Staatsbehörde, also die Fälle, in welchen er den obern Staatsstellen untergeordnet ist. Die gewöhnlichen Acte der inneren Kirchenverwaltung sind nämlich der Art, daß sie im Schooße des Oberkirchenraths erledigt werden,

daher gar nicht an eine obere Instanz gelangen, die bedeutenderen, einer höhern Sanction bedürftigen, aber so selten, daß sie vor der Verordnung vom Jahr 1843 wohl zugleich und conform mit den staatlichen Betreffen erledigt wurden.

Erst durch die Unions-Urkunde von 1821 und die in §. 9 der Kirchenverfassung (Beilage B. der Union) verordnete landesherrliche Genehmigung der Beschlüsse der General-Synode ist wohl das Bedürfnis entstanden, diese rein kirchlichen, der höhern Sanction bedürftigen Angelegenheiten, dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch das Ministerium des Innern zu entziehen, und sie in anderer Weise zur Kenntniß und Genehmigung des Regenten gelangen zu lassen, wie dieß durch die Verordnung von 1843 geschehen ist.

Der Antrag, dem Groß. Oberkirchenrath die frühere Stellung nach Maßgabe der Kirchenrathsinstruction und des ersten Constitutionsedicts wieder zu verschaffen, scheint daher den heutigen Verhältnissen nicht angemessen zu sein, weil die staatliche Stellung des Oberkirchenraths die Kirche, beziehungsweise die General-Synode, nicht berührt, die kirchliche Stellung aber vollkommen richtig und würdig geordnet ist.

Die Stellung des Groß. Oberkirchenraths, als Organ der evangelischen Kirche, kann thatsächlich nur dadurch verbessert werden, daß die Stellung der Kirche gegenüber dem Staate rechtlich verbessert wird. Es fehlt der Kirche an Macht und daher ihrem Organe an Gelegenheit zur Ausübung solcher Macht. Die Beziehungen der Kirche zum Staat sind nämlich in der badischen Gesetzgebung (vergl. erstes Constitutionsedict §. 12, 21) so geordnet, daß wesentliche Attribute der Kirchengewalt dieser entzogen und der Staatshoheit zugetheilt sind.

Diese Stellung der Kirche widerspricht der Autonomie und Selbstständigkeit, welche der ersteren in der Kirchenverfassung von 1821 (Unions-Beilage B. §. 1, 2, 9, 10) zugesichert ist, und mit welcher die bisherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten in Einklang gebracht werden sollte. (ibid. §. 13.)

Nur durch die Erfüllung dieser Zusage, insbesondere des §. 13 der Kirchenverfassung, kann der Kirche äußerlich geholfen und folgeweise die Stellung und Geltung der obersten Kirchenbehörde in der öffentlichen Meinung gehoben werden.

Nachdem Bericht und Specialvotum vorgetragen waren, erläuterte der Herr Präsident noch die jetzige Stellung des Oberkirchenraths dahin, daß derselbe in rein kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar unter dem Landesbischofe stehe und somit dem Regenten näher gestellt sei als jedes Ministerium, indem alle Ministerien noch das Staatsministerium über sich haben; diese unmittelbare Beziehung zu dem Regenten als Landesbischof werde durch ihn, den Präsidenten, vermittelt, was er sich zur hohen Ehre rechne. Ein Grund zu einer Beschwerde könnte somit nur etwa darin noch gefunden werden, daß Gegenstände, welche bisher als gemischte behandelt worden, künftig als rein geistliche zu behandeln seien. Die Berichte der Commission dürften sich daher wohl nur zur Vorlage an den Regenten zur Kenntnißnahme eignen.

Der Berichterstatter spricht darauf den Wunsch aus, daß dieser eben von dem Herrn Präsidenten angedeuteten würdigen Stellung des Oberkirchenraths auch ein entsprechender äußerer Ausdruck gegeben werden möchte.

Dem Antrage auf Vorlage der Berichte an Seine Königliche Hoheit den Regenten tritt die Synode mit großer Mehrheit bei.

#### 4. Beziehungen der Kirche nach Außen.

##### 1. Zur römisch-katholischen Kirche.

(Nr. 16 des Berichts.)

Der Herr Präsident bemerkt zunächst zu dem in dem Commissionsberichte Gesagten, man dürfe mit Recht die Ueberzeugung hegen, daß die Staatsregierung die Rechte der evangelisch-protestantischen Kirche überall wahren und namentlich auch bei dem mit der römischen Curie abzuschließenden Vertrag keinerlei die evangelische Kirche beeinträchtigende Bestimmungen zulassen werde; da nun die Commission nur einen Antrag im Allgemeinen gestellt habe, so glaubt er, daß sofort zur Abstimmung über denselben geschritten werden könne.